

Geschäftsverzeichnisnr. 7396

Entscheid Nr. 39/2021
vom 4. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » und die Artikel 247 und 248 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt von einem Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Beschluss vom 13. Mai 2020, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter des französischsprachigen Gerichts erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, der eine abweichende Regelung für die Ahndung von Betrugshandlungen im Bereich Zoll und Akzisen festlegt, sowie die Artikel 247 und 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen dadurch, dass sie die Möglichkeit für die Bediensteten vorsehen, Schmuggler ohne bekannten Wohnsitz im Königreich, die gegen die Artikel 220 und 224 verstoßen haben, festzunehmen, damit sie unverzüglich dem Richter überantwortet werden, sowie die Möglichkeit, Schmuggler immer vorläufig festzunehmen, wenn der Verstoß zur Anwendung einer Gefängnisstrafe führt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowie hilfsweise gegen Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem

- erster Teil -

die Möglichkeit für einen Untersuchungsrichter, einen Haftbefehl aufgrund von Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft zu erlassen, die Möglichkeit, einen Haftbefehl zu erlassen, von den folgenden gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen abhängig macht:

- der Haftbefehl kann nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit erlassen werden (Artikel 16 § 1 Absatz 1);

- die den Haftbefehl begründende Tat muss für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben (Artikel 16 § 1 Absatz 1);

- wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, muss es zusätzlich zur absoluten Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit ernsthafte Gründe zur Annahme geben, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen und Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert (Artikel 16 § Absatz 3 [zu lesen ist: § 1 Absatz 4]);

- zweiter Teil -

die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls sowie der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über die in Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft vorgesehenen fünf Tage hinaus voraussetzt, dass diese beiden Punkte der Ratskammer des Gerichts erster Instanz innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach der Erlassung des Haftbefehls vorgelegt werden, wobei gegen die Entscheidung der Ratskammer Berufung bei der Anklagekammer (Appellationshof) und anschließend Beschwerde beim Kassationshof eingelegt werden kann (Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft)? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.1.1. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage aus dem Grund, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, über eine Frage zu befinden, die von einem mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls befassten Untersuchungsrichter gestellt werde.

B.1.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof können Vorabentscheidungsfragen nur von Rechtsprechungsorganen beim Gerichtshof anhängig gemacht werden. Zwar ist in den Vorarbeiten zu diesen Bestimmungen keine Definition des Begriffs «Rechtsprechungsorgan», das befugt ist, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, enthalten, aber aus der mit der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens verbundenen Zielsetzung kann geschlossen werden, dass dieser Begriff im weiteren Sinne auszulegen ist.

B.1.3. Der Untersuchungsrichter ist ein Richter am Gericht erster Instanz, er ist unabhängig und unparteiisch und hat insbesondere Zwangsmaßnahmen zu genehmigen oder anzuordnen. Auch wenn die Entscheidungen, die er trifft, keine materielle Rechtskraft haben, gehören sie zur Ausübung der Rechtsprechungsfunktion und sind Bestandteil eines Gerichtsverfahrens. Diese Feststellung gilt erst recht im Rahmen des Erlasses eines Haftbefehls. Ein Untersuchungsrichter ist folglich grundsätzlich als ein Rechtsprechungsorgan im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen anzusehen.

B.1.4. In der Regel obliegt es dem vorliegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.1.5. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » (nachstehend: Gesetz vom 20. Juli 1990) und die Artikel 247 und 248 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen (nachstehend: allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen).

B.2.2. Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der in Titel II (« Schluss-, Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen ») enthalten ist, bestimmt:

« Durch vorliegendes Gesetz werden die Gesetze über die Ahndung von Betrugshandlungen im Bereich Zoll und Akzisen nicht abgeändert ».

B.2.3. Die Artikel 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, die in Titel XXIV (« Geldbußen und Strafen im Allgemeinen ») enthalten sind, bestimmen:

« Art. 247. Bei einem Verstoß wie in den Artikeln 220 und 224 erwähnt, auf den Artikel 228 nicht anwendbar ist, können Schmuggler, wenn sie keinen den Bediensteten bekannten Wohnsitz im Königreich haben, von den Bediensteten festgenommen werden, um unverzüglich dem Richter überantwortet zu werden.

Art. 248. § 1. In Ausdehnung von Artikel 247 dürfen Schmuggler immer vorläufig festgenommen werden, wenn der Verstoß zur Anwendung einer Gefängnisstrafe führt.

§ 2. Paragraph 1 ist ebenfalls im Bereich der Akzisen und damit gleichgesetzten Steuern anwendbar, wenn der Verstoß mit einer Hauptgefängnisstrafe geahndet wird ».

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, die fraglichen Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, hin zu prüfen, insofern diese Bestimmungen den Personen, die wegen eines Verstoßes im Bereich Zoll und Akzisen Gegenstand einer Untersuchungshaft sind, nicht dieselben Rechte und Garantien bieten wie den Personen, die wegen einer strafrechtlichen Verstoßes des allgemeinen Rechts Gegenstand einer Untersuchungshaft sind.

Zunächst ist die Möglichkeit eines Untersuchungsrichters, einen Haftbefehl in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zu erlassen, an die Einhaltung der folgenden kumulativen Bedingungen geknüpft: (1) Der Haftbefehl muss von absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit sein (Artikel 16 § 1 Absatz 1), (2) die den Haftbefehl begründende Tat muss für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge haben (Artikel 16 § 1 Absatz 1) und (3) wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, muss es neben der absoluten Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit ernsthafte Gründe zur Annahme geben, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen und Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert (Artikel 16 § 1 Absatz 4) (erster Teil der Vorabentscheidungsfrage).

Zudem setzt die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über die fünf Tage gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 voraus, dass diese beiden Punkte der Ratskammer des Gerichts erster Instanz innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Erlass des Haftbefehls vorgelegt werden, wobei gegen die Entscheidung der Ratskammer Berufung bei der Anklagekammer und Beschwerde beim Kassationshof gemäß den Artikel 30 und 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 eingelegt werden kann (zweiter Teil der Vorabentscheidungsfrage).

B.4.1. Im Bereich Zoll und Akzisen wird eine Regelung der Untersuchungshaft, die von der abweicht, die im allgemeinen Recht durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 geregelt ist, jeweils durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 und durch die Artikel 247 und 248 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen erlaubt und geregelt.

Diese Regelung der Untersuchungshaft im Bereich Zoll und Akzisen existiert parallel zur Regelung des Gesetzes vom 20. Juli 1990. Diese Regelung folgt einer eigenen Logik, ohne sich an die Grundsätze und Garantien anzulehnen, die in der Regelung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 festgelegt sind, die nach der im Bereich Zoll und Akzisen vorgesehenen Regelung festgelegt wurde.

B.4.2. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die Behandlungsunterschiede zwischen Personen, die der Regelung der Untersuchungshaft im Bereich Zoll und Akzisen unterliegen, und

Personen, die der Regelung der Untersuchungshaft nach allgemeinem Recht unterliegen, was einerseits die Bedingungen für den Erlass des Haftbefehls und andererseits die gerichtliche Kontrolle dieses Haftbefehls und der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft betrifft, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sind.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2.1. Seit der Revision vom 24. Oktober 2017 bestimmt Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung:

« Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

c) wenn er rechtzeitig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu verhindern;

[...]

(3) Jede nach den Vorschriften des Absatzes 1c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen. In dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

[...] ».

B.5.2.2. Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine Tragweite hat, die derjenigen einer der Verfassungsbestimmungen gleicht, zu deren Prüfung der Gerichtshof befugt ist und deren Verletzung angeführt wird, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

B.5.2.3. Da sowohl Artikel 12 der Verfassung als auch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf individuelle Freiheit gewährleisten, muss der Gerichtshof bei der Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ebenfalls die vorerwähnte Vertragsbestimmung berücksichtigen.

B.5.3. Es sind zudem die Beschaffenheit der fraglichen Grundsätze und der Umstand zu berücksichtigen, dass die Untersuchungshaft die individuelle Freiheit einschränkt. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung des Habeas-Corpus-Grundsatzes müssen sämtliche Einschränkungen der individuellen Freiheit restriktiv ausgelegt und ihre Verfassungsmäßigkeit mit größter Umsicht geprüft werden.

B.6.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1990 ist angegeben, dass die generelle Ausrichtung der vorgenommenen Reform drei Hauptschwerpunkte umfasste: die Betonung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft, die Stärkung der Garantien der Verteidigungsrechte und die Einführung von alternativen Maßnahmen zur Untersuchungshaft (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, S. 6; *Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1255/2, S. 2).

Außerdem wurden in dem Entwurf, der zum Gesetz vom 20. Juli 1990 geworden ist, « obgleich die Frage der Freiheitsentziehung insgesamt überarbeitet wurde », die « wesentlichen Grundsätze der aktuellen Gesetzgebung, die grundlegende Garantien der persönlichen Rechte darstellen », nämlich die Beteiligung des Untersuchungsrichters gemäß der Verfassungsvorschrift, die Beteiligung eines weiteren Richters innerhalb von fünf Tagen und die systematische Überprüfung der Untersuchungshaft von Monat zu Monat durch die Ratskammer beibehalten (ebenda, S. 3).

B.6.2. Was die Abstimmung zwischen der neuen vom Gesetz vom 20. Juli 1990 festgelegten Regelung und der im Bereich Zoll und Akzisen vorgesehenen Regelung betrifft, geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates dem Gesetzgeber empfohlen hatte, das allgemeine Gesetz über Zölle und Akzisen abzuändern, um das neue Gesetz über die Untersuchungshaft « auf die Verfolgung von Verstößen im Bereich Zoll und Akzisen » anwendbar zu machen (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/1, S. 71).

Die Gesetzgebungsabteilung hatte angemerkt:

« Il convient que le Ministre des Finances figure parmi les proposants, compte tenu des modifications à apporter à la loi générale sur les douanes et accises » (ebenda, S. 68).

B.6.3. Der Gesetzgeber hat jedoch den Grundsatz beibehalten, dass das neue Gesetz über die Untersuchungshaft nicht im Bereich Zoll und Akzisen gilt:

« L'article 47 du projet précise qu'il n'est pas dérogé au régime applicable en matière de douanes et accises (comme l'article 22 de la loi actuelle).

En effet, si on voulait mettre fin au régime particulier applicable en ces matières, il faudrait procéder à une réforme de la loi générale sur les douanes et accises, ce que le Ministre des Finances ne souhaite pas à l'heure actuelle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1255/2, S. 15; siehe auch *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, S. 15).

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« L'article 49 du projet à l'examen reprend le texte de l'article 22 de la loi actuelle relative à la détention préventive.

Un commissaire constate qu'en matière de douanes et accises, les dispositions relatives à l'arrestation sont beaucoup plus strictes. Il propose, dès lors, que la nouvelle loi soit également applicable en matière de douanes et accises.

Un autre membre s'associe à cette proposition, en rappelant que l'avis du Conseil d'Etat va dans le même sens.

Bien qu'il soit favorable à cette proposition, le Ministre de la Justice demande néanmoins à la Commission de maintenir le texte initial du projet, étant donné que son collègue des Finances, compétent en cette matière, ne l'a pas autorisé à procéder à une telle modification.

La Commission décide d'accéder à la demande du Ministre de la Justice, mais charge néanmoins son Président d'informer par lettre le Ministre des Finances de l'opinion divergente de la Commission.

Sous réserve de la réponse du Ministre des Finances, l'article 49 est adopté à l'unanimité des 16 membres présents » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, SS. 116-117).

In Bezug auf den im Entwurf befindlichen Artikel 47 hat er außerdem präzisiert:

« Interrogé par [...], le Ministre précise que cet article vise une autre procédure en matière de détention préventive, qui est prévue par les lois relatives à la répression de la fraude en matière de douanes et accises. Cette procédure paraît exorbitante par comparaison avec le projet à l'examen.

La législation en question relève de la compétence du Ministre des Finances, qui ne souhaite pas la modifier pour l'instant, ce qui explique cette disposition du projet.

M. [...] trouve anormal qu'une procédure touchant aux libertés fondamentales de la personne soit réglée différemment selon la législation qui est enfreinte. Il serait hautement souhaitable que le législateur se penche sur cette question » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1255/2, S. 46).

B.6.4. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Minister der Justiz und der Justizausschuss, der an dem Reformentwurf gearbeitet hatte, bei der Annahme des Gesetzes vom 20. Juli 1990 die neue Regelung auf den Bereich Zoll und Akzisen anwendbar machen wollten, diese Absicht aber wegen der Reform der Gesetzgebung über Zölle und Akzisen, die eine solche Regelung erforderte und die der damalige Minister der Finanzen nicht wünschte, nicht konkretisiert werden konnte.

B.7.1. Die Beibehaltung einer speziellen Regelung der Untersuchungshaft im Rahmen von Verstößen im Bereich Zoll und Akzisen wurde somit nicht mit dem grundsätzlichen Willen des Gesetzgebers gerechtfertigt, zwei verschiedene Regelungen beizubehalten, sondern nur mit der

Notwendigkeit einer Reform der Gesetzgebung über Zölle und Akzisen, die der bei der Annahme des Gesetzes vom 20. Juni 1990 zur umfassenden Reform der Untersuchungshaft zuständige Minister nicht wollte.

Die sich daraus ergebenden Behandlungsunterschiede, je nachdem, ob die Regelung der Untersuchungshaft unter das Gesetz vom 20. Juli 1990 oder unter das allgemeine Gesetz über Zölle und Akzisen fällt, beruhen daher auf einem Unterscheidungskriterium, das nach der bei der Annahme des Gesetzes vom 20. Juli 1990 geäußerten Absicht des Gesetzgebers verschwinden sollte, sobald die Gesetzgebung über Zölle und Akzisen abgeändert würde.

B.7.2. Es ist Sache des Gesetzgebers, über die Zweckmäßigkeit einer umfassenden Reform des Gesetzes über Zölle und Akzisen zu entscheiden, die es ermöglichen würde, die durch die Reform der Untersuchungshaft im Jahr 1990 festgelegten Grundsätze und Garantien zu berücksichtigen. Mit einer solchen Reform können nämlich Entscheidungen über die Strafpolitik festgelegt werden, die zum breiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers gehören.

Die Zeit, über die der Gesetzgeber verfügt, um Behandlungsunterschieden ein Ende zu setzen, die er nur zeitweilig beibehalten wollte, ist nicht unbegrenzt, sodass die Beibehaltung von zwei parallelen Regelungen im Bereich Untersuchungshaft immer weniger gerechtfertigt erscheinen kann. Der Gerichtshof würde jedoch seine eigene Beurteilung an die Stelle der einer demokratisch gewählten Versammlung setzen, wenn er heute die fehlende umfassende Reform des Gesetzes über Zölle und Akzisen missbilligen würde, über die nur der Gesetzgeber entscheiden kann.

B.7.3. Unter Berücksichtigung des in B.7.2 Erwähnten hat der Gerichtshof folglich zu prüfen, ob die beanstandeten Behandlungsunterschiede nicht unverhältnismäßige Folgen für die Personen haben, die der Regelung der Untersuchungshaft im Bereich Zoll und Akzisen, wie sie heute besteht, unterworfen sind.

In Bezug auf den Erlass des Haftbefehls

B.8. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage erfordert einen Vergleich der grundlegenden Bedingungen für den Erlass eines Haftbefehls, je nachdem, ob die

Untersuchungshaft durch Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 oder durch die Artikel 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen geregelt ist.

B.9.1. Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bestimmt:

« Nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und wenn die Tat für den Beschuldigten eine Hauptkorrektionalgefängnisstrafe von einem Jahr oder eine schwerere Strafe zur Folge hat, kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen.

[...]

Wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, darf der Befehl nur erlassen werden, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert. Bei Straftaten, die in Buch II Titel *Iter* des Strafgesetzbuches erwähnt sind und für die das Höchstmaß der anwendbaren Strafe eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren übersteigt, müssen diese Gründe nicht vorliegen ».

B.9.2. Artikel 247 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht die Möglichkeit der Bediensteten vor, mutmaßliche Schmuggler ohne bekannten Wohnsitz im Königreich, die gegen die Artikel 220 und 224 verstoßen haben und für die die Sache nicht gemäß Artikel 228 mit einem Vergleich erledigt worden ist, festzunehmen, um sie unverzüglich dem Richter zu überantworten. Die betreffenden Verstöße werden mit einer Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten bis zu höchstens einem Jahr bestraft, die im Fall der schweren Steuerhinterziehung, der Verletzung der Interessen der Europäischen Union oder im Wiederholungsfall auf fünf Jahre erhöht wird. Artikel 221 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht außerdem vor, dass in den in Artikel 220 vorgesehenen Fällen die Waren beschlagnahmt und eingezogen werden und die Zuwiderhandelnden eine Geldbuße verwirken.

Artikel 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht ferner vor, dass die mutmaßlichen Schmuggler immer vorläufig festgenommen werden dürfen, wenn der Verstoß zur Anwendung einer Gefängnisstrafe führt.

B.9.3. Diese Bestimmungen sind Bestandteil des Zollstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders

technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der großenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird.

Eine solche legitime Zielsetzung befreit den Gesetzgeber jedoch nicht von der Verpflichtung, die Grundrechte der betroffenen Personen zu beachten.

B.10.1. Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 legt die Mindestschwelle, damit Untersuchungshaft möglich ist, auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr fest.

Diese Anforderung zeigt den « Willen, den Rückgriff auf den Haftbefehl Fällen einer gewissen Schwere vorzubehalten [...], ohne dass deshalb die Hürde leichtfertigerweise zu hoch angesetzt wird und dem Untersuchungsrichter ein Mittel genommen wird, dass leider zuweilen notwendig ist » (*Parl. Dok.*, Kammer 1989-1990, Nr. 1255/2, S. 4; siehe auch *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, S. 7).

B.10.2. Die fraglichen Artikel 247 und 248 erlauben die Untersuchungshaft für mutmaßliche Schmuggler ohne bekannten Wohnsitz, die eine Gefängnisstrafe von mindestens vier Monaten verwirken (Artikel 247), oder für mutmaßliche Schmuggler, die eine Gefängnisstrafe gleich welcher Dauer verwirken (Artikel 248).

Diese Bestimmungen führen demnach in Bezug auf die Verstöße, die eine Untersuchungshaft rechtfertigen können, zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die unter die Regelung der Zölle und Akzisen fallen, und den Personen, die unter die allgemeinrechtliche Regelung fallen.

B.10.3. Wie in B.9.3 erwähnt wurde, sind diese Bestimmungen Bestandteil des Zollstrafrechts, das zum Sonderstrafrecht gehört und mit dem der Gesetzgeber durch ein eigenes System zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung den Umfang und die Häufigkeit von Betrugsfällen in einem besonders technischen und oft grenzüberschreitenden Sachbereich bekämpfen möchte, der großenteils auch durch ein umfangreiches europäisches System von Bestimmungen geregelt wird.

Die Feststellung der Verstöße in Bezug auf Zoll- und Akzisengüter wird oft erschwert durch die große Anzahl von Personen, die am Handel beteiligt sind, und durch die Mobilität der Güter, auf die die Abgaben zu entrichten sind.

In diesem Rahmen stellen Gefängnisstrafen nicht das bevorzugte Instrument für Verstöße im Bereich Zoll und Akzisen dar, da der Gesetzgeber es vorzieht, Verstöße im Bereich Zoll und Akzisen mit hohen Geldbußen zu bestrafen, um zu verhindern, dass Betrugshandlungen mit dem Ziel begangen werden, die enormen Gewinne zu erzielen, die sie mit sich bringen können.

B.10.4. Die Strafpolitik, die die Bewertung der Schwere eines Verstoßes und die Strenge, mit der er bestraft werden kann, umfasst, gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers.

Unter Berücksichtigung der Entscheidungen zur Strafpolitik im Bereich Zoll und Akzisen ist es nicht offensichtlich unverhältnismäßig, nicht wie im allgemeinen Recht eine Mindestschwelle einer Gefängnisstrafe oder dieselbe Mindestschwelle einer Gefängnisstrafe festzulegen, damit die Untersuchungshaft angeordnet werden kann.

B.11.1. Artikel 16 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 sieht außerdem vor, dass ein Haftbefehl nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit erlassen werden kann.

B.11.2. In Bezug auf die Bedingung, dass ein Haftbefehl nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit erlassen werden kann, geht aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 1990 hervor, dass der Gesetzgeber den Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft betonen und jeden Missbrauch der Untersuchungshaft ausschließen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1255/2, S. 2).

Nunmehr « verfügt der Untersuchungsrichter in allen Fällen über einen Ermessensspielraum und muss seine Entscheidung immer mit Gründen versehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, S. 8). Der Begriff der « absoluten Notwendigkeit » weist diesbezüglich « allgemein auf den restriktiven Charakter der Anwendung der Rechtsfigur » hin (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/1, S. 6).

Dies zeigt, dass in der Bedingung, dass der Haftbefehl nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit erlassen werden kann, das allgemeine Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, die Untersuchungshaft so weit wie möglich zu begrenzen.

B.11.3. Auch wenn im allgemeinen Gesetz über Zölle und Akzisen die Anforderung der absoluten Notwendigkeit nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann in Anbetracht der drastischen Beschaffenheit der Freiheitsentziehung und des oben Erwähnten angenommen werden, dass der Untersuchungsrichter nach einer Freiheitsentziehung auf der Grundlage der Artikel 247 und 248 des vorerwähnten Gesetzes einen Haftbefehl nur unter der Voraussetzung erlassen kann, dass seine absolute Notwendigkeit bewiesen wird. In dieser Auslegung existiert kein Behandlungsunterschied in Bezug auf diese grundlegende allgemeine Bedingung für den Erlass eines Haftbefehls.

B.11.4. Schließlich sieht Artikel 16 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 in Bezug auf die grundlegenden Bedingungen für den Erlass eines Haftbefehls noch vor, dass es, wenn das Höchstmaß der anwendbaren Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus nicht übersteigt, neben der absoluten Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit ernsthafte Gründe zur Annahme geben muss, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen oder Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert. Bei diesen zusätzlichen Bedingungen handelt es sich um alternative und nicht kumulative Bedingungen (Kass., 20. März 1996, P.96.354.F.; 12. Februar 1997, P.97.161.F).

Das allgemeine Gesetz über Zölle und Akzisen sieht solche Anforderungen als grundlegende Bedingungen für den Erlass eines Haftbefehls nicht vor.

B.11.5. Die Freiheitsentziehung auf der Grundlage der Artikel 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen betrifft Täter ohne bekannten Wohnsitz in Belgien oder mutmaßliche Schmuggler, denen eine Gefängnisstrafe droht.

B.11.6. Auch wenn der Gesetzgeber der Ansicht sein konnte, dass es in einem derartigen Fall ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte sich dem Zugriff der Justiz entzieht oder versucht, Beweise verschwinden zu lassen, entbindet dies den Untersuchungsrichter nicht davon festzustellen, ob tatsächlich ein solches Risiko besteht, und

den Haftbefehl entsprechend zu begründen, ohne die Rechte des betroffenen Beschuldigten zu verletzen.

B.11.7. Außerdem darf nach Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung seit der Revision vom 24. Oktober 2017 das Recht auf Freiheit der Person, das in seinem Absatz 1 gewährleistet ist, nur dann beeinträchtigt werden, wenn die Person auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss, festgenommen wird.

In den Vorarbeiten zu der Verfassungsrevision vom 24. Oktober 2017 heißt es diesbezüglich:

« Le nouvel alinéa 3 de l'article 12 de la Constitution indique clairement qu'aucune exception, même par la loi, à la règle générale de quarante-huit heures ne sera possible. Le nouveau libellé laisse clairement entendre que le mandat d'arrêt décerné par le juge en vue d'une mise en détention préventive doit être signifié dans les 48 heures après l'arrestation. Une ordonnance de prolongation du délai d'arrestation de 48 heures au maximum, sous la responsabilité du procureur du Roi, est désormais exclue » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2611/001, S. 5).

B.11.8.1. Auch wenn die Artikel 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen nicht ausdrücklich vorsehen, dass ein Haftbefehl mit Gründen versehen sein muss, schreibt Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung vor, dass ein von einem Untersuchungsrichter im Bereich Zoll und Akzisen erlassener Haftbefehl binnen achtundvierzig Stunden nach der Inhaftierung zugestellt werden muss und dass er mit Gründen versehen sein muss.

Diese Begründung muss sich insbesondere auf die Rechtfertigung einer Freiheitsentziehung durch eine Untersuchungshaft unter Berücksichtigung der generellen Ausrichtung dieser Maßnahme beziehen.

B.11.8.2. Zudem wollte der Gesetzgeber die Gründe, aus denen eine Untersuchungshaft angeordnet werden kann, einschließlich für die Fälle, in denen der Beschuldigte keinen tatsächlichen Wohnort in Belgien hat, selbst festlegen (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/1, S. 7):

« Le principe général est qu'une décision relative à la détention préventive doit être motivée autrement que par des formules de style ou des lieux communs. [...] La finalité d'une obligation de motiver est la réalisation d'une protection juridique effective pour l'individu et non l'intention de rendre inutilement difficiles les décisions à prendre.

Pour les cas où l'inculpé n'a pas de résidence effective en Belgique, la loi actuelle prévoit une justification simplifiée du mandat d'arrêt. Il ne paraît pas indiqué de prévoir une réglementation particulière pour ces cas » (ebenda, SS. 7-8).

Es wurde ebenfalls hervorgehoben:

« Actuellement, le juge d'instruction ne doit pas assortir le mandat d'arrêt d'une motivation particulière si l'inculpé n'a pas sa résidence en Belgique.

Cette distinction opérée entre inculpés ayant leur résidence en Belgique et inculpés non résidents sera supprimée.

En effet, l'inculpé n'ayant pas sa résidence en Belgique doit bénéficier de la même protection juridique que tout autre citoyen belge ou étranger.

Les mandats d'arrêts devront donc toujours être dûment motivés » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658/2, S. 8).

B.11.8.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der im Bereich Zoll und Akzisen erlassene Haftbefehl nur im Fall absoluter Notwendigkeit für die öffentliche Sicherheit und nur dann erlassen werden darf, wenn es ernsthafte Gründe zur Annahme gibt, dass der in Freiheit gelassene Beschuldigte neue Verbrechen und Vergehen begeht, sich dem Zugriff der Justiz entzieht, versucht, Beweise verschwinden zu lassen, oder mit Dritten kolludiert. Überdies muss aus der Begründung des Haftbefehls hervorgehen, dass diese Bedingungen eingehalten wurden.

B.11.9. Vorbehaltlich der in B.11.8.3 erwähnten Auslegung in Bezug auf die grundsätzlichen Bedingungen und die Begründung des Haftbefehls existiert der Behandlungsunterschied nicht.

In Bezug auf die Überprüfung des Haftbefehls und der Aufrechterhaltung der Haft

B.12. In seinem Vorlagebeschluss ist der vorlegende Richter der Auffassung, dass die Artikel 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen im Unterschied zu dem, was das Gesetz vom 20. Juli 1990 vorsieht, weder eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des

Haftbefehls noch der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Haft durch die Ratskammer mit der Möglichkeit der Berufung vor der Anklagekammer und der Beschwerde beim Kassationshof regeln. Eine solche fehlende gerichtliche Kontrolle wäre mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar.

B.13.1. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Ein System der automatischen regelmäßigen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft, ohne dass die Person in Untersuchungshaft die Möglichkeit hat, in der Zwischenzeit eine Antragschrift auf Prüfung einzureichen, ist an sich nicht unvereinbar mit Artikel 5 Absatz 4, unter der Bedingung, dass die Prüfung innerhalb angemessener Zeitabstände erfolgt (EuGHMR, 24. September 1992, *Herczegfalvy gegen Österreich*, § 75; 2. Oktober 2012, *Abdulkhakov gegen Russland*, §§ 209 und 210).

Je nach der Art der betreffenden Freiheitsentziehung ist außerdem eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Fortdauerns der Haft «in angemessenen Zwischenabständen» vorzunehmen. Die Gründe, die die Haft am Anfang gerechtfertigt haben, können nämlich nicht mehr vorhanden sein (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 55; 19. Mai 2016, *D.L. gegen Bulgarien*, § 87).

Eine Untersuchungshaft, das heißt eine Maßnahme, die gemäß der Europäischen Konvention von strikt begrenzter Dauer sein muss, erfordert kurze Zwischenabstände (EuGHMR, 25. Oktober 1989, *Bezicheri gegen Italien*, § 21; *Abdulkhakov gegen Russland*, vorerwähnt, § 213).

B.13.2. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Zwischenabstände müssen bei der Analyse, ob das Erfordernis einer «unverzüglichen» Entscheidung im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 4 erfüllt ist, die verschiedenen Verfahrensbestimmungen und -fristen, so wie sie im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind, berücksichtigt werden (EuGHMR, 21. April 2009, *Răducu gegen Rumänien*, § 82).

B.13.3. Aus Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der einem jeden, der seine Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht gewährleistet, eine Beschwerde bei einem Richter einzulegen, ergibt sich kein Recht auf ein Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Entscheidungen, mit denen eine Haft angeordnet oder verlängert wird. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 genügt das Einschreiten einer einzigen Rechtsinstanz, unter der Bedingung, dass das angewandte Verfahren eine gerichtliche Beschaffenheit aufweist und der betroffenen Person Garantien bietet, die entsprechend der Beschaffenheit der betreffenden Freiheitsentziehung angemessen sind (EuGHMR, 18. Juni 1971, *De Wilde, Ooms und Versyp gegen Belgien*, § 76; 31. Juli 2000, *Jėčius gegen Litauen*, § 100).

B.14.1. Die Artikel 250 bis 252 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sehen im Bereich Zoll und Akzisen ein beschleunigtes Verfahren vor.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 250. Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung können Personen, die sie gemäß den Artikeln 247 bis 249 festnehmen, dem Richter am Polizeigericht des Kantons, in dem die Festnahme vorgenommen worden ist, vorführen oder Offizieren der föderalen Polizei überstellen, wenn sie vor Ort anwesend sind; in diesem Fall muss der Richter am Polizeigericht oder müssen die Offiziere der föderalen Polizei die festgenommenen Personen so früh wie möglich dem Prokurator des Königs vorführen.

Art. 251. Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung müssen dem Richter am Polizeigericht oder dem Prokurator des Königs bei der Festnahme oder zumindest so früh wie möglich binnen drei Tagen eine Abschrift des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes übermitteln.

Art. 252. Ist binnen vierzehn Tagen nach Aufnahme der festgenommenen Person im Gefängnis und diesbezüglicher Inkenntnissetzung des für die für Streitsachen zuständige Verwaltung bestimmten Generalberaters von der Generalverwaltung Zoll und Akzisen oder in ihrem Namen vor dem Korrekionalgericht keine Klage eingereicht worden, muss der Prokurator des Königs die festgenommene Person unverzüglich vorläufig freilassen und den Regionaldirektor sofort über diese Freilassung benachrichtigen ».

Artikel 252 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen sieht vor, dass der Prokurator des Königs, wenn binnen vierzehn Tagen nach Aufnahme der festgenommenen Person im Gefängnis und diesbezüglicher Inkenntnissetzung des für die für Streitsachen zuständige Verwaltung bestimmten Generalberaters – wobei diese Information als mit dem Zeitpunkt, zu dem die festgenommene Person im Gefängnis aufgenommen wird, zusammenfallend

anzusehen ist – vor dem Korrekktionalgericht keine Klage eingereicht worden ist, « die festgenommene Person unverzüglich vorläufig freilassen [muss] ».

Aus Artikel 252 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ergibt sich, dass die Dauer der Untersuchungshaft grundsätzlich strikt begrenzt ist, denn wenn binnen vierzehn Tagen nach Aufnahme der Person im Gefängnis keine Klage vor dem Korrekktionalgericht eingereicht worden ist, wird die Untersuchungshaft durch eine vorläufige Freilassung beendet.

B.14.2. Die Möglichkeiten einer gerichtlichen Beschwerde gegen den Haftbefehl im Bereich Zoll und Akzisen müssen daher vor dem Hintergrund dieser strikt begrenzten Dauer zwischen Festnahme und Befassung des Korrekktionalgerichts betrachtet werden.

B.14.3. Dadurch, dass die Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ausgeschlossen wird, verwehren die fraglichen Bestimmungen der im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommenen Person die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls und der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Haftbefehls durch die Ratskammer, die in Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 vorgesehen sind, und die systematische Überprüfung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Monat zu Monat durch die Ratskammer gemäß Artikel 22 desselben Gesetzes.

B.15. Da die Dauer zwischen der Festnahme der Person und der Befassung des Korrekktionalgerichts, wie in B.14.1 erwähnt, strikt begrenzt ist und daher einen Monat nicht erreichen kann, ist es kohärent, im Bereich Zoll und Akzisen keine systematische Überprüfung von Monat zu Monat, wie sie in Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 vorgesehen ist, vorzusehen.

Eine solche Maßnahme kann folglich keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen zur Folge haben.

B.16.1. Was die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls und der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft betrifft, ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der strikt begrenzten Dauer zwischen Festnahme der Person und Befassung des Korrekktionalgerichts nicht durch die fehlende systematische Überprüfung der Rechtmäßigkeit

des Haftbefehls und der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft innerhalb von fünf Tagen die Rechte der im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommenen Person in übermäßiger Weise verletzt werden.

Eine solche Einschränkung der Rechte der Betroffenen kann nur mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein, wenn dem Betroffenen eine Beschwerdemöglichkeit offen steht, die im Hinblick auf das Verfahren im Bereich Zoll und Akzisen als Ganzes betrachtet gleichwertige Garantien wie die der Rechtsmittel bietet, die im Gesetz vom 20. Juli 1990 geregelt sind.

B.16.2.1. Artikel 281 § 1 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen bestimmt:

« Klagen wegen Verstößen, Betrugshandlungen oder Straftaten, die in den Gesetzen im Bereich Zoll und Akzisen mit Strafen geahndet werden, werden in erster Instanz vor den Korrektionalgerichten und bei Berufung vor dem Appellationshof des Bereichs eingereicht, damit sie dort untersucht werden und darüber befunden wird gemäß dem Strafprozessgesetzbuch ».

Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den Artikeln 247 und 248 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen ergibt sich, dass die im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommene Person die Möglichkeit hat, einen Antrag auf vorläufige Freilassung gemäß Artikel 113 ff. des Strafprozessgesetzbuches einzureichen.

Der Kassationshof hat in der Tat geurteilt:

« Attendu qu'en vertu de l'article 22 de la loi du 20 avril 1874 relative à la détention préventive il n'est pas dérogé aux lois relatives à la répression de la fraude en matière de douanes », de sorte qu'« en vertu de l'article 281 de la loi générale la détention préventive en matière de douanes [...] est régie par les dispositions du Code d'instruction criminelle, à l'exclusion des dispositions de la loi du 20 avril 1874 et sous réserve des dispositions dérogatoires que contiendraient les lois en matière de douanes et accises » (Kass., 6. März 1984, *Pas.*, 1984, Nr. 382; siehe auch Kass., 9. Mai 1978, *Pas.*, 1978, S. 1031).

Wenn ein solcher Antrag auf vorläufige Freilassung im Bereich Zoll und Akzisen vor der Befassung des Korrektionalgerichts gestellt wird, wird er an die Ratskammer, sodann bei Berufung an die Anklagekammer, gemäß Artikel 114 des Strafprozessgesetzbuches gerichtet. So hat der Kassationshof entschieden:

« Attendu que le juge d'instruction et les juridictions d'instruction ont seuls compétence pour statuer sur une demande de mise en liberté provisoire d'un détenu depuis la délivrance du mandat jusqu'au renvoi devant le tribunal correctionnel; qu'aux termes de l'article 114 du Code d'instruction criminelle, applicable à la matière en vertu de l'article 22 de la loi du 20 avril 1874, c'est la chambre du conseil qui devait connaître de la demande; que la juridiction d'appel de la chambre du conseil est la chambre des mises en accusation » (Kass., 28 Mai 1934, *Pas.*, 1934, S. 290).

Wenn hingegen der Antrag auf vorläufige Freilassung im Bereich Zoll und Akzisen nach der Befassung des Korrekionalgerichts eingereicht wird, muss er an dieses gerichtet werden, mit der Möglichkeit der Berufung vor dem Appellationshof. So hat der Kassationshof entschieden, dass « nach der Erledigung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter und der Ladung durch die Zoll- und Akzisenverwaltung vor das Korrekionalgericht das Rechtsprechungsorgan, das in der Sache erkennt, ausschließlich zuständig ist, um über den Antrag auf vorläufige Freilassung des Beschuldigten zu befinden » (Kass., 10. Juni 2008, P.08.0831.N).

B.16.2.2. Was den Antrag auf vorläufige Freilassung betrifft, der im Bereich Zoll und Akzisen vor der Befassung des Korrekionalgerichts gemäß Artikel 113 ff. des Strafprozessgesetzbuches eingereicht werden kann, hat der Kassationshof geurteilt:

« Attendu que, conformément à l'article 5.4 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales, la chambre du conseil et, en degré d'appel, la chambre des mises en accusation appelées, en application de l'article 114 du Code d'instruction criminelle, à statuer sur une demande de mise en liberté provisoire en matière de douanes et accises sont tenues d'examiner la légalité de l'arrestation » (Kass., 30. Juli 1996, P.96.1062.N).

Damit die Beschwerdemöglichkeit dem Betroffenen im Hinblick auf das Verfahren im Bereich Zoll und Akzisen als Ganzes betrachtet gleichwertige Garantien wie diejenigen bietet, die das in Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 geregelte Rechtsmittel vorsieht, muss der Antrag auf vorläufige Freilassung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls und der Begründung der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft mit sich bringen.

Wenn die Untersuchungsgerichte der Auffassung sind, dass der Haftbefehl nicht ordnungsgemäß erlassen wurde oder dass eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach dem in B.11.8.3 Erwähnten nicht mehr gerechtfertigt ist, muss der Betroffene unverzüglich bedingungslos und somit ohne die in Artikel 114 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Kautions freigelassen werden.

Außerdem muss der Antrag auf vorläufige Freilassung – da er andernfalls keine wirksame Beschwerde darstellt – innerhalb derselben Fristen wie den in Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 vorgesehenen Fristen bearbeitet werden, der ebenfalls eine Möglichkeit vorsieht, eine vorläufige Freilassung zu beantragen.

B.16.2.3. Vorbehaltlich dessen, dass der Antrag auf vorläufige Freilassung, der von der im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommenen Person vor der Befassung des Korrektionalgerichts eingereicht wird, in dem in B.16.2.2 erwähnten Sinne ausgelegt wird, haben die fraglichen Bestimmungen keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen zur Folge.

B.16.3. Im Übrigen kann gemäß den Artikeln 113 bis 126 des Strafprozessgesetzbuches ein Antrag auf vorläufige Freilassung beim Korrektionalgericht gestellt werden, wenn dieses in Anwendung von Artikel 252 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen befasst wurde.

Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 sieht vor, dass der Beschuldigte in dem Fall, dass die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen ist, aber die Untersuchungshaft nicht beendet ist, über die Möglichkeit verfügt, seine vorläufige Freilassung beim befassten Korrektionalgericht zu beantragen; über den Antrag wird binnen fünf Tagen nach seiner Hinterlegung befunden.

Wenn das Korrektionalgericht in Anwendung von Artikel 252 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen befasst wird, muss die im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommene Person, wenn sie einen Antrag auf vorläufige Freilassung beim Korrektionalgericht stellt, über eine Beschwerdemöglichkeit verfügen, die gleichwertige Garantien wie diejenigen des in Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 geregelten Rechtsmittels bietet und innerhalb derselben Fristen wie den in dieser Bestimmung vorgesehenen bearbeitet wird. Daraus ergibt sich, dass das Erfordernis einer Kautions nicht auf diesen Antrag angewandt werden darf.

B.16.4. Vorbehaltlich dessen, dass der Antrag auf vorläufige Freilassung, der von der im Bereich Zoll und Akzisen in Untersuchungshaft genommenen Person nach der Befassung des Korrektionalgerichts eingereicht wird, wie in B.16.3 erwähnt ausgelegt wird, haben die

fraglichen Bestimmungen keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Betroffenen zur Folge.

B.17. Im Übrigen erinnert der Gerichtshof daran, dass es – wie er in B.7.2 ausgeführt hat – Sache des Gesetzgebers ist, das allgemeine Gesetz über Zölle und Akzisen abzuändern und für die in Untersuchungshaft genommenen Personen zu gewährleisten, dass sie in Anbetracht des wesentlichen Charakters des Rechts auf Freiheit der Person in den Genuss der Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 oder zumindest von gleichwertigen wie den im Gesetz vom 20. Juli 1990 enthaltenen Garantien kommen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Vorbehaltlich der in B.11.8.3, B.16.2.2 und B.16.3 erwähnten Auslegung verstoßen Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 « über die Untersuchungshaft » und die Artikel 247 und 248 des am 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût